

§ 6 KI-RMV Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken

KI-RMV - Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.11.2024

§ 6.

Kreditinstitute haben mittels schriftlicher Grundsätze und Verfahren das Risiko, dass die eingesetzten anerkannten Kreditrisikominderungstechniken sich als weniger wirksam erweisen könnten als erwartet, zu erfassen und zu steuern.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at